

## **Satzung des Bundesverbandes der Energiemarktdienstleister (BEMD) e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

1. Der Verband führt den Namen Bundesverband der Energiemarktdienstleister (BEMD) e.V.
2. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Verbandes umfasst

1. die Interessenvertretung der verbundenen Mitgliedsunternehmen in ihrer Eigenschaft als Energiemarktdienstleister,
2. die Sicherung einer engen Zusammenarbeit und die Interessenvertretung in Verbänden und Organisationen,
3. die Bereitstellung von Infrastrukturen, Daten und Wissen,
4. den Austausch von Erfahrungen sowie die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedsunternehmen,
5. die Organisation von (Fach-)Veranstaltungen und
6. den Auf- und Ausbau des Marktes für Energiemarktdienstleistungen.

Ferner wird bezweckt

1. die Tätigkeit von Dienstleistungsunternehmen in der Öffentlichkeit und bei den Energie- und Versorgungsunternehmen bekannt zu machen,
2. die Belange der Dienstleistungsunternehmen zu Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben der Gesetzesgeber einzubringen,
3. an der Harmonisierung von Verfahren, deren sich die Dienstleistungsunternehmen bedienen, mitzuwirken,
4. die Kompetenz der Dienstleistungsunternehmen einzubringen,
5. mit anderen geeigneten Verbänden und Institutionen in diesem Sinne zusammenarbeiten.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Unternehmen bedienen. Er kann solche Unternehmen gründen, sich beteiligen oder dem gleichen Zweck dienende sonstige Maßnahmen beschließen.

Der Verband kann zur Interessenwahrung Mitglied in anderen Verbänden werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder sind Unternehmen, die Dienstleistungen in der Energie- und Versorgungswirtschaft erbringen oder benötigen, sowie Privatpersonen.

Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes können die Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung begründen.

Die Mitgliedsbeiträge sind zu erheben. Sie werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens zum 30. September dem Vorstand des Verbandes schriftlich mitzuteilen ist, oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gröblich verletzt hat.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte aus der Mitgliedschaft im Verband, insbesondere auch das Recht zur Benutzung der Verbandszeichen.

Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verband hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vermögen des Verbandes.

### **§ 6 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der/die Beisitzer.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Verbandes. Ihr gehören alle Mitglieder des Verbandes an. Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand lädt hierzu mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
2. In der Mitgliederversammlung haben persönliche Mitglieder eine Stimme und Mitgliedsunternehmen zwei Stimmen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - die Änderung der Satzung und
  - die Auflösung des Verbandes.
4. Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingehen. Über Tagesordnungspunkte und Anträge, die nicht mit der Tagesordnung angekündigt sind, kann abgestimmt werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder hierfür ausspricht und ihre Dringlichkeit bejaht.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, der am Anfang der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Mitglieder, die nicht persönlich auf der Mitgliederversammlung vertreten sind, können sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Geschäfts- und Beitragsordnungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur mit mindestens 3/4 der Stimmen gefasst werden und muss einen Beschluss über die Verwendung der vorhandenen Mittel einschließen.
8. Die Mitgliederversammlung ist in den hier genannten Entscheidungen beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmen der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist

der Vorstand ermächtigt, im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, auch wenn nicht 50% der Mitglieder vertreten sind und in der Einladung gesondert darauf hingewiesen wurde.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen (Umlaufbeschlüsse). Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern mit einer Entscheidungsfrist von vier Wochen zugeleitet. Der Beschluss kommt zustande, wenn sich mindestens 1/3 der Mitglieder daran beteiligt und eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Das Ergebnis teilt der Vorstand den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mit.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Beisitzer werden vom Vorstand berufen.
4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand leitet den Verband ehrenamtlich.
5. Dem Vorstand obliegt die Angelegenheiten des Verbandes wahrzunehmen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Ihm obliegt die Kontrolle des Geschäftsführers und die Abberufung, wenn Gründe für eine außerordentliche Abberufung/Kündigung des Geschäftsführers vorliegen.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung regelt über den Rahmen der Satzung hinausgehende Details der Verbandsarbeit. Sie gilt für Entscheidungen des Verbandes im Vorstand und legt den Rahmen für die Führung der laufenden Geschäfte durch den Vorstand und durch einen vom Vorstand ggf. bestellten Geschäftsführer fest. Der Vorstand setzt die Geschäftsordnung und die jeweiligen Änderungen in Kraft.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Der Geschäftsführer muss kein Mitglied des Verbandes sein. Er hat die Geschäfte des Verbandes aber entsprechend der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu führen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teil und kann in den Grenzen des Haushaltsplanes gemäß der ihm vom Vorstand erteilten Geschäftsanweisungen Geschäfte vornehmen, die den Verband verpflichten.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2011 in Berlin beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. April 2009 außer Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Berlin, 20.01.2011